



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 02.12.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 39

Seite 175

---

### Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau – Verbandsversammlung, am Mittwoch, 07.12.2022, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

81/22

Wasserrecht;

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis III „in der Fuchswiese, südlich von Laubau“ in der Gemeinde Ruhpolding im Landkreis Traunstein für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung der Großen Kreisstadt Traunstein, der Gemeinde Inzell und Teilen der Gemeinden Siegsdorf und Ruhpolding;

82/22

Anlage 1 zu 82/22:

1 Schutzgebietsplan für das Wasserschutzgebiet “in der Fuchswiese, südlich von Laubau” in der Gemeinde Ruhpolding

Anlage 2 zu 82/22:

1 Detailplan Schutzzonen I und II Flurkarte

---

81/22

**Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau – Verbandsversammlung, am Mittwoch, 07.12.2022, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Sitzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau - Verbandsversammlung**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 07.12.2022, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Jahresrechnung 2021;  
Bericht über die Örtliche Rechnungsprüfung
- 2 Sachstandsbericht über die aktuellen bzw. anstehenden  
Baumaßnahmen
- 3 Erlass der Haushaltssatzung inkl. Wirtschaftsplan 2023 für den  
Zweckverband Heimat.Chiemgau
- 4 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

82/22

Az.: 4.16-6420.01-170008

**Wasserrecht;**

**Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis III „in der Fuchswiese, südlich von Laubau“ in der Gemeinde Ruhpolding im Landkreis Traunstein für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung der Großen Kreisstadt Traunstein, der Gemeinde Inzell und Teilen der Gemeinden Siegsdorf und Ruhpolding;**

<<<Anlage 1: 1 Schutzgebietsplan für das Wasserschutzgebiet “in der Fuchswiese, südlich von Laubau” in der Gemeinde Ruhpolding>>>

<<<Anlage 2: 1 Detailplan Schutzzonen I und II Flurkarte>>>

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis III „in der Fuchswiese, südlich von Laubau“ in der Gemeinde Ruhpolding im Landkreis Traunstein für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung der Großen Kreisstadt Traunstein, der Gemeinde Inzell und Teilen der Gemeinden Siegsdorf und Ruhpolding;

vom 06.10.2022

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 ( BGBl. I S. 1408) i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1     Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Bevölkerung der Großen Kreisstadt Traunstein, der Gemeinde Inzell und Teilen der Gemeinden Siegsdorf und Ruhpolding wird in der Gemeinde Ruhpolding das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

Begünstigter ist die Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG mit Sitz in Traunstein.

### **§ 2     Schutzgebiet**

(1) das Schutzgebiet besteht aus

- drei        Fassungsbereichen,
- einer      engeren Schutzzone
- einer      weiteren Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Traunstein und im Rathaus der Gemeinde Ruhpolding niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Bei Wegegrundstücken verläuft die Grenze entlang der dem Fassungsbereich näher liegenden Seite der Weges. Die genaue Grenzziehung wird in der Natur durch Auspflockung kenntlich gemacht.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nr. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen	<b>nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig</b>
1.2	Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse oder Geländeauffüllungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem unbedenklichen Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke</li> <li>- verboten für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO</li> </ul>	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	<p>nur zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen,</li> <li>- Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten Grundwasserstand, ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen</li> </ul>	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.5	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)</b>			
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben (ohne Nrn. 2.3 bis 2.5)	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 2 a für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, nach Anzeige beim Landratsamt Traunstein;	verboten
2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.5	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.6	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Abfüllen (z.B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis</li> <li>- das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter</li> </ul>	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, .4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z.B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel</li> <li>- Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z.B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen)</li> <li>- Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs</li> <li>- Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen</li> </ul>	verboten
2.8	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.9)	verboten	
2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenverordnung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen  Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt und alle 10 Jahre durch Dichtheitsnachweis erneut bestätigt wird.	verboten
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	verboten	
3.3	Trockentoiletten	verboten, ausgenommen Bestandsanlagen mit dichtem, regelmäßig geleerten Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	nur zulässig auf Antrag für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO für den Ablauf der eigenen Mehrkammerausfallgrube zur landwirtschaftlichen Mitverwertung mit der betrieblich anfallenden Gülle oder Jauche	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten vom gesammeltem Niederschlagswasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern  Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den o.g. Regeln der Technik nachgewiesen wird	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 3 gegenüber dem Landratsamt Traunstein	
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für</li> <li>- Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>- Sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5</li> <li>- Sonstige Wege zulässig</li> <li>- verboten für Bundesautobahnen</li> </ul>	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterial mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.6 wird hingewiesen)	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gem. Nr. 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und</li> <li>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 4 für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen oder Biogasanlagen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen, und frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Traunstein	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage	verboten
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost, Gärresten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlic einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngeverordnung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von 1. Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), 2. Klärschlammhaltige n Düngemitteln 3. Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5	Gärfutter- oder Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15. März eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) sowie in Waldflächen oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen und der Bewässerungszeiten	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Traunstein	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Be- und Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Forstliche Hiebsmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) mit Genehmigung durch das Landratsamt Traunstein (siehe Anlage 2 Ziffer 7).	
6.14	Rodung	verboten	
6.15	Lagerung von Hackschnitzeln	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.16	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.5 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Traunstein vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

## § 6 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Traunstein zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Traunstein zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 7 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II „in der Fuchswiese, südlich von Laubau“, vom 14.02.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 9 vom 22.02.2002, aufgehoben.

Traunstein, 06.10.2022  
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat

## Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

- 1.1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 1.2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
- 1.3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone III auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
Abwasserbehandlungsanlagen (einschließlich Kleinkläranlagen), Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Kommunale Abwasserleitungen und Schächte	Eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Private Abwasseranlagen		

Behandlungsanlagen für gewerbliches Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches Abwasser nach einer Behandlungsanlage	Eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	Eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
<b>Für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen</b>		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
* Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn keine „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gemäß LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.		

#### 4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, Nr. 5.4 und Nr. 5.5):

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7 Nr. 2.1 für Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren, eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z.B. mit Fugenbändern oder -bleche.

Die einschlägigen Regeln der Technik sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen der AwSV prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

7. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr.6.13)

Ein Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser.

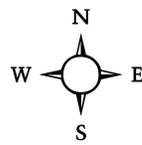
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Kahlhiebe sind nach Art. 14 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o.ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

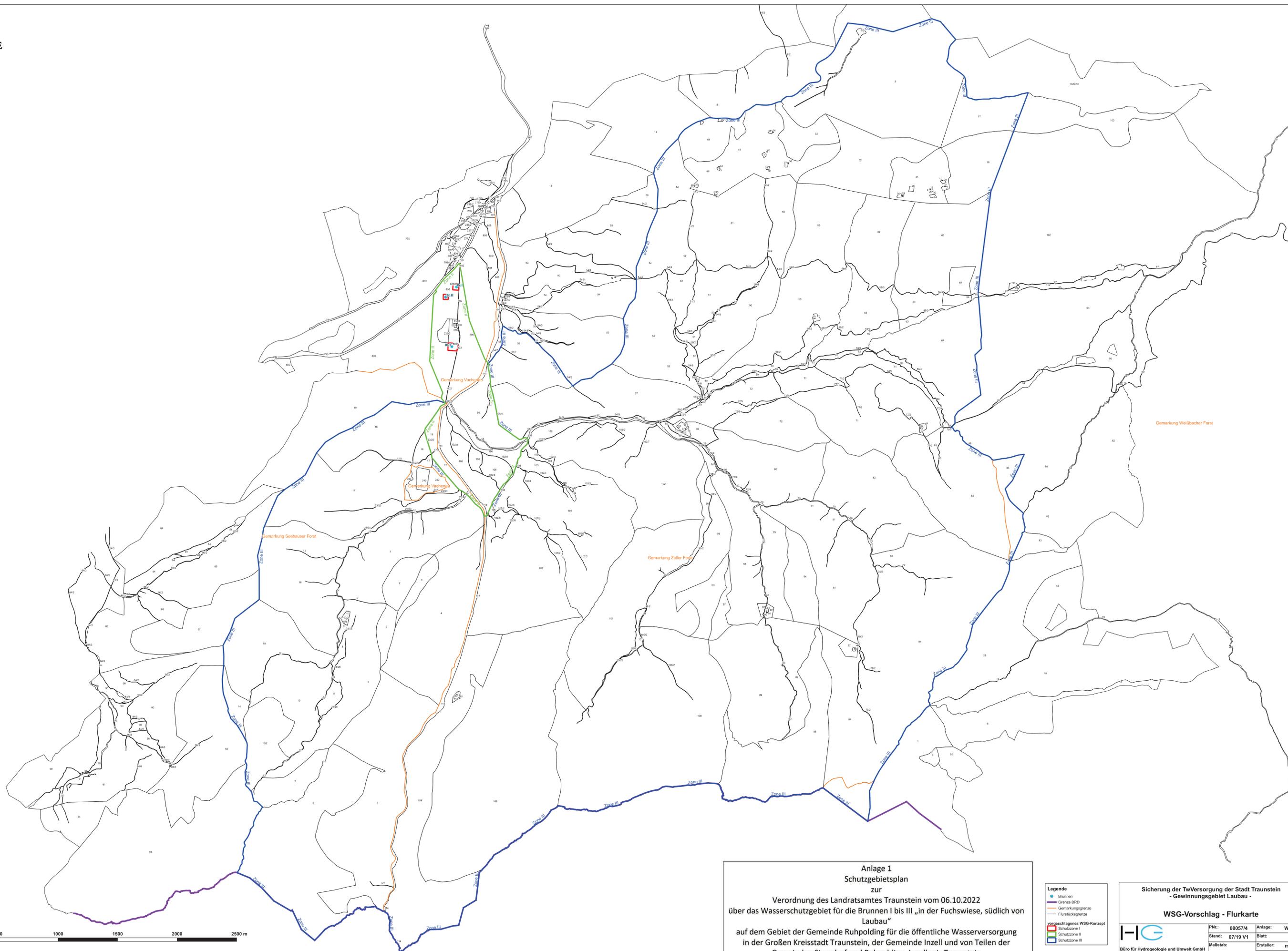
Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Traunstein unter Vorlage der forstfachlichen Freistellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.14 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstücke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

---

Siegfried Walch  
Landrat



Flugplandate: Flurkarte  
Druckformat: DIN A3



**Anlage 1**  
**Schutzgebietsplan**  
zur  
Verordnung des Landratsamtes Traunstein vom 06.10.2022  
über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis III „in der Fuchswiese, südlich von  
Laubau“  
auf dem Gebiet der Gemeinde Ruhpolding für die öffentliche Wasserversorgung  
in der Großen Kreisstadt Traunstein, der Gemeinde Inzell und von Teilen der  
Gemeinden Siegsdorf und Ruhpolding, Landkreis Traunstein

**Legende**

	Brunnen
	Grenze SRD
	Gemarkungsgrenze
	Flurstücksgrenze
<b>vorgeschlagenes WSG-Konzept</b>	
	Schutzzone I
	Schutzzone II
	Schutzzone III

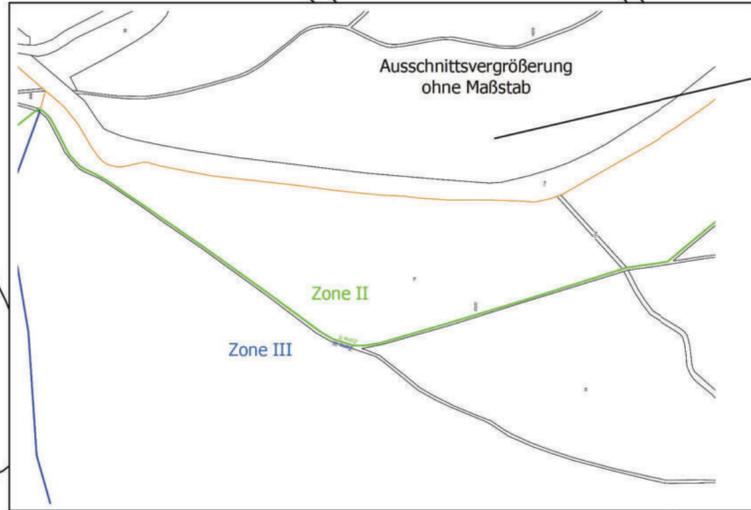
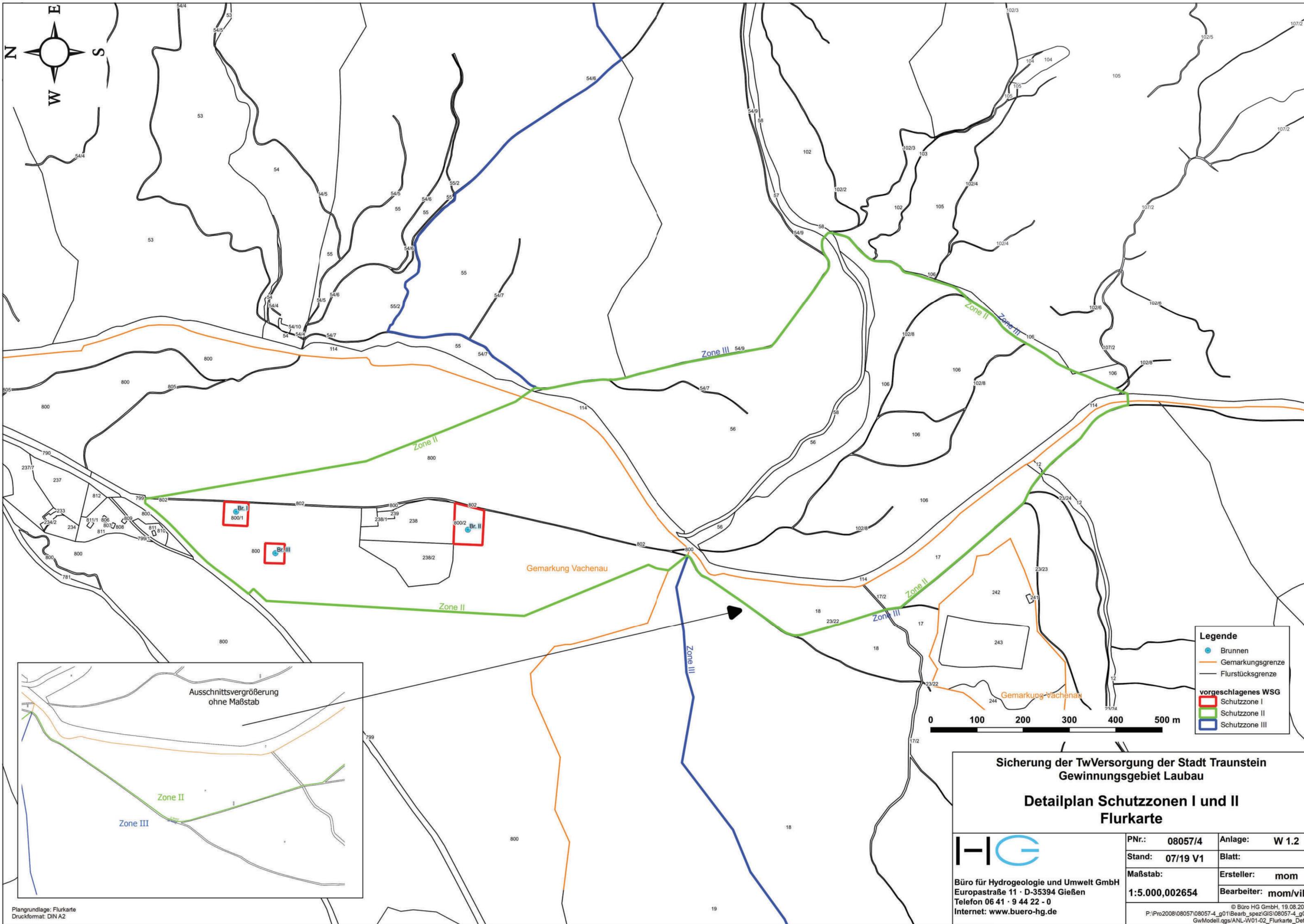
**Sicherung der TwVersorgung der Stadt Traunstein  
- Gewinnungsgebiet Laubau -**

**WSG-Vorschlag - Flurkarte**

	PNr.: 08057/4	Anlage: W 1.3
	Stand: 07/19 V1	Blatt: mom
	Maßstab: 1:10.000	Ersteller: mom
		Bearbeiter: mom

Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH  
Europastraße 11 · D-35394 Gießen  
Telefon 06 41 - 9 44 22 - 0  
Internet: www.buero-hg.de

© Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH  
14.07.2019  
P:\Projekte\08057\08057\_A\_07\BauP\_080570001\_A\_011\_GuV\_Arkt\_08057\_011\_012\_Traunstein\_Gewinnungsgebiet



Plangrundlage: Flurkarte  
Druckformat: DIN A2

**Sicherung der TwVersorgung der Stadt Traunstein  
Gewinnungsgebiet Laubau**

**Detailplan Schutzzonen I und II  
Flurkarte**

	PNr.: 08057/4	Anlage: W 1.2
	Stand: 07/19 V1	Blatt:
	Maßstab: 1:5.000,002654	Ersteller: mom
		Bearbeiter: mom/vil

Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH  
 Europastraße 11 · D-35394 Gießen  
 Telefon 06 41 · 9 44 22 - 0  
 Internet: www.buero-hg.de

© Büro HG GmbH, 19.08.2022  
 P:\Pro2008\08057\08057\_4\_g01\Bearb\_spez\GIS\08057-4\_g01  
 GwModell.ggs\ANL-W01-02\_Flurkarte\_Detail